

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

5/2020

## Bleiben Sie gesund!

**// Angesichts von Grippe, Corona, Masern etc. ist es nicht einfach. Da kann es einen schon mal erwischen. Was müssen Arbeitnehmer\*innen beachten? //**

### Krankmeldung

Tarifbeschäftigte müssen die Krankmeldung am 4. Tag der Erkrankung vorlegen, Beamt\*innen erst nach einer Woche. Auch in Ferienzeiten ist es wichtig, sich krank und wieder gesund zu melden, insbesondere in unterrichtsfreien Zeiten, denn sonst läuft evtl. die Lohnfortzahlung weiter, bzw. es wird nur noch Krankengeld gezahlt oder gar, wenn 78 Wochen des Krankseins erreicht sind, steuert man aus. Aussteuern bedeutet, es gibt weder Entgeltfortzahlung noch Krankengeld.

### Meldepflicht für „Besondere Vorkommnisse“ (BV)

Sowohl Schulen als auch Kindertageseinrichtungen haben über gefährliche und ansteckende Krankheitserreger – z.B. Masern, Polio, Hepatitis B, Influenza, Corona oder einen Verdachtsfall – unverzüglich eine BV-Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde (Schulamt bzw. Regierungspräsidium) zu übersenden, bei technischen Problemen telefonisch zu informieren. Bei Verdacht auf Infektionskrankheiten muss die Aufsichtsbehörde das zuständige Gesundheitsamt einschalten. Wird die Einrichtung von Amts wegen geschlossen, behalten Arbeitnehmer\*innen ihren Entgeltanspruch.

### Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Beamt\*innen haben keine Lohnfortzahlung, weil sie gar keinen Lohn haben. Beamte werden immer amtsangemessen alimentiert. Bei Tarifbeschäftigten ist nach 6 Wochen Krankheit Schluss mit Lohnfortzahlung. Dann setzt das Krankengeld ein, das nur noch 90 % des letzten Netto beträgt. Je nach Beschäftigungsdauer gibt es dann einen Zuschuss zum Krankengeld. Er soll die Differenz zwischen Nettoarbeitsentgelt und Krankengeld ausgleichen. Bei einer Beschäftigungszeit von einem bis drei Jahren erfolgt die Zahlung längstens bis zur 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, bei mehr als drei Jahren längstens bis zur 39. Woche, wobei die ersten sechs Wochen der Erkrankung mit einbezogen sind. Hierbei muss allerdings zwi-

schen Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten unterschieden werden. Bei den Pflichtversicherten wird nicht einfach die Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Krankengeld errechnet, sondern die Differenz zu den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers.

### Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuungsbedarf

Wenn die Behörden Hochschulen, Schulen und Kindertagesstätten aufgrund der Virusgefahr schließen, ist dies für arbeitende Eltern natürlich ein Problem, weil ihre Kinder dann unter Umständen unbeaufsichtigt sind. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Eltern ihrerseits der Arbeit fernbleiben können. Auch ein Anspruch auf „Kind-krank“ besteht nicht, sofern das Kind nicht selbst erkrankt ist. Eine kurzfristig anfallende Kinderbetreuung ist auf jeden Fall ein Grund, sodass der Arbeitgeber eine Freistellung nicht ohne weiteres ablehnen kann. Beschäftigten mit Kindern, die aufgrund einer Epidemie keine Betreuung haben, bleibt letztlich nur, die Situation offen mit dem Arbeitgeber zu besprechen und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

### BEM ist gut!

Nach schwächerer oder häufiger Erkrankung muss die Schulleitung ein BEM-Gespräch anbieten. Das ist keine Kontrolle oder Bestrafung. Das Betriebliche Eingliederungs Management ist eine gute Sache. Man darf auch ablehnen, aber sollte man erneut erkranken, kann die Ablehnung eine Kündigung begründen. Im Rahmen des BEM gibt es unzählige Möglichkeiten, von der Veränderung des Lehrauftrags über die Rahmenbedingungen des Arbeitens bis hin zur Wiedereingliederung. Zu diesem Gespräch darf und sollte man eine Person seines Vertrauens mitnehmen (Personalratsmitglied, Schwerbehindertenvertrauensperson). GEW-Mitglieder können sich auch von den Kolleg\*innen in ihrer zuständigen Bezirksgeschäftsstelle beraten lassen.

## Arbeitnehmervertreter\*innen in den Hauptpersonalräten



Franz-Peter Penz  
franz-peter.penz@gew-bw.de  
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler  
farina.semmler@gew-bw.de  
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk  
guenther.thum-stoerk@gew-bw.de  
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen GMS u.SBBZ



Andrea Skillicorn  
andrea.skillicorn@gew-bw.de

**Fragen?  
Die GEW hilft.**